

## Vorschau auf die Landratssitzung vom 22. April 2021

*An der Landratssitzung vom 22. April 2021, wiederum im Congress Center Basel, befasst sich das Baselbieter Kantonsparlament schwergewichtig verschiedenen Gesetzesänderungen: Das Landratsgesetz soll künftig in Krisenlagen auch Abstimmungen in Abwesenheit zulassen; das Zivilschutz- und das Bevölkerungsschutzgesetz werden total- und das Anmelde- und Registergesetz teilrevidiert.*

Der **Landrat** soll auch in **Krisensituationen** handlungsfähig bleiben. Deshalb soll es unter genau definierten Bedingungen möglich sein, dass Landrätinnen und Landräte, die nicht physisch an einer Sitzung teilnehmen können, in Abwesenheit abstimmen können. Grundlage für dieses Verfahren in ausserordentlichen Situationen ist ein zu begründender Beschluss der Geschäftsleitung des Landrats, der in der nächstfolgenden Sitzung sofort seine Wirkung entfaltet und für maximal drei Sitzungen gilt – vom Landrat aber bestätigt werden muss. Kriterien für diese Regelung sind kumulativ das Vorliegen einer Krisensituation, die Möglichkeit vermehrter unverschuldeter Absenzen sowie ein absehbares Ungleichgewicht unter Fraktionen bzw. Regionen. – *Die vorberatende Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 8:2 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zur Gesetzesänderung. (Traktandum 5; zum [Geschäft](#))*

Der **Bevölkerungsschutz** erfährt mit der Totalrevision des Gesetzes zwar keine inhaltliche Neuausrichtung, wohl aber eine Aktualisierung seiner rechtlichen Grundlagen: Basierend auf den Erfahrungen aus Ereignissen und Übungen werden in vielen Bereichen präzisere Regelungen eingeführt – zugleich werden neuere Bestimmungen des Bundes übernommen. Materiell wurden namentlich die Definitionen für jene Situationen ergänzt, die den Einsatz der Mittel des Bevölkerungsschutzes erforderlich machen. Zudem wird der Zivilschutz in ein eigenes Gesetz ausgegliedert. Die vorberatende Justiz- und Sicherheitskommission hat in der Frage der Entschädigung von privaten Organisationen oder Privatpersonen, die von den Behörden zu bestimmten Leistungen verpflichtet wurden, Präzisierungen vorgenommen, welche deren Stellung stärken. – *Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zur Gesetzesrevision (Traktandum 6; zum [Geschäft](#))*

Mit dem **neuen Zivilschutzgesetz** erhält diese Einsatzorganisation – wie auch die Polizei oder die Feuerwehr – ihr eigenes Gesetz. Damit wird nicht zuletzt die Wertigkeit des Zivilschutzes als «strategischer Reserve des Kantons» betont. Die Auftrennung von Bevölkerungs- und Zivilschutz dient aber auch der besseren Lesbarkeit der beiden Gesetze. Materiell wird mit dem neuen Zivilschutzgesetz keine grundlegende Veränderung angestrebt. Allerdings wurden neuere Entwicklungen auf Bundesebene aufgenommen. So wird etwa das Zivilschutz-Leistungsprofil gemäss den Bundesvorgaben in das kantonale Gesetz überführt. Neu definiert ist etwa auch die Verpflichtung der kommunalen Zivilschutzorganisationen zur Teilnahme an Einsatzübungen des Kantons. – *Die vorberatende Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum Erlass des Gesetzes (Traktandum 7; zum [Geschäft](#))*.

Der Kanton führt seit 2006 ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister. Jetzt soll es verbessert und an neue Vorgaben des Bundes angepasst werden, um weiterhin bundesrechtlich anerkannt zu bleiben. Die dafür nötigen gesetzlichen Bestimmungen sollen ins bestehende **Anmeldungs- und Registergesetz** integriert werden. – *Die vorberatende Finanzkommission legt dem Landrat den unveränderten Entwurf der Gesetzesänderung vor und empfiehlt ihm einstimmig Zustimmung zum Landratsbeschluss. (Traktandum 8; [zum Geschäft](#))*

*Weiter sind an der Sitzung zahlreiche Vorstösse (Postulate und Motionen) zu verschiedenen Themenbereichen traktandiert. Diese Geschäfte sind über Links in der [Traktandenliste](#) abrufbar.*